



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Amtsleitung

Mag. Manfred Jöbstl
Tel. (03462) 2746-12
joebstl@hollenegg.steiermark.at

GZ.: **124/2014**

Hollenegg, am 11.04.2014

Betreff: **ABT13-10.10-E48/2014-47**

**Entwurf einer Verordnung der Stmk. LReg.
Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.02.2014, GZ.: ABT13-10.10-E48/2014-47, und erstatten zum vorliegenden Entwurf der Verordnung, mit welcher ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird, innerhalb offener Frist nachfolgende

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hollenegg spricht sich gegen den vorliegenden Entwurf dieser Verordnung aus, zumal diese sachlich nicht gerechtfertigt erscheint und daher in unzulässiger Weise in die im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgenden Aufgaben der „örtlichen Raumplanung“ der Gemeinde Hollenegg (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) eingreift.

Die vorliegende Verordnung würde im Ergebnis eine unzumutbare Einschränkung in unserer planerischen Entwicklungsmöglichkeit mit sich bringen.

Zudem ist vorweg anzumerken, dass der Verordnungsgeber die Darstellung wichtiger Grundlagen, auf denen der Entwurf aufbaut, vermissen lässt und auf die Klarstellung maßgeblicher Definitionen verzichtet wird.

Die Auslegung dieser unklaren Definitionen würde daher auf die Ebene der Gemeinde verlagert werden, was zumindest in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip von uns bezweifelt wird.

Ferner entstehen durch die Notwendigkeit der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts Kosten beträchtlichen Ausmaßes für unsere Gemeinde, wobei die finanziellen Belastungen aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen absolut nicht vorhersehbar sind.

Zum § 3 Abs 4 führen wir an, dass wir diesen als verfassungswidrig erachten. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass Siedlungsschwerpunkte nur mehr dort ausgewiesen werden dürfen, wo es werktags wenigstens 4 Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels gibt. Das heißt, es liegt in der Hand von Nahverkehrsunternehmen die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme zu bestimmen.

Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jegliche Entwicklungsplanung im Sinne der von der Gemeinde Hollenegg anzustrebenden Nachhaltigkeit von bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräumen außerhalb von gut erschlossenen Ortszentren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hollenegg durch den Verordnungsgeber derogiert. Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs ist leider bei uns ein Faktum, bei dem wir aber realiter wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben.

Die praktische Auswirkung dieser Bestimmung wäre, dass außerhalb bestehender Siedlungsschwerpunkte kein neues Bauland mehr gewidmet werden könnte und somit der Bestand für immer eingefroren wäre.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist daher aus unserer Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen und stellt einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf *Selbstverwaltung* der Gemeinde Hollenegg im Rahmen der örtlichen Raumplanung dar.

Der Verordnungsentwurf wird daher unsererseits zur Gänze abgelehnt.

Der Bürgermeister

Ing. Karl Koch

